

**Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
der Umweltverwaltung**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

**Artikel 1
Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung**

Die Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2025 (Brem.GBl. S. 1353) geändert worden ist, wird folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Tarifziffer 5 wird die Angabe zu Nummer 52 durch die folgende Angabe ersetzt:

„52 Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)“
 - b) Nach der Angabe zu Tarifziffer 82 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„83 Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)
84 Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes (BremSolarG)“.
2. Unter der Tarifziffer 5 wird die Nummer 52 durch die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Nummer 52 ersetzt.
3. Die Tarifziffer 8 wird durch die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Tarifziffer 8 ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Anhang 1 zu Nummer 2

52	Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)	
52.1	Befreiung nach § 6 BremBaumSchV	je Grundstück 119 je Baugrundstück 178
52.2	Ablehnung einer Befreiung nach § 6 BremBaumSchV	je Grundstück 60 je Baugrundstück 79
52.3	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	je Grundstück 94
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG	je Grundstück 47
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5 BremBaumSchV	178

Anhang 2 zu Nummer 3

8	Klimaschutz- und Energierecht	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	490 bis 8 900
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 und 4	290 bis 4 420
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43I Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2	
	bei Herstellungskosten von bis zu 125 000 Euro	2 600
	mehr als 125 000 Euro	5 300
	bis zu 250 000 Euro	
	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 300 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	6 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	16 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro	206 800 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 100 Mio. Euro	356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.6	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4 EnWG	50 v.H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5

Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:

Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.

80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1	25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6
80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4 Satz 4	10 v.H. der Gebühr nach 80.4
80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2	120 bis 1 170
80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2	100 bis 1 170
80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a	230 bis 1 170
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1	100 bis 580
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2	100 bis 580
80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	490 bis 8 420
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	390 bis 3 390
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	480 bis 3 870
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG)	
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1	100 bis 770
81.2	Verpflichtungsbescheid nach § 16 Absatz 1	50 bis 1 320
81.2.1	aus Anlass einer Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 97 Absatz 3 oder Absatz 4 Gebäudeenergiegesetz	50 bis 130
81.2.2	aus Anlass einer Mitteilung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder eines Sachkundigen gemäß § 3 Absatz 6 Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes	190 bis 1 320

82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	580 bis 1 450
83	Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	
83.1	Befreiungen nach § 102 oder § 103 Absatz 1	50 bis 1 610
83.2	Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	
83.2.1	von der Verpflichtung nach § 61 Absatz 1 oder 2 oder von der Verpflichtung nach § 63 Absatz 1 oder 3	35 v.H. der Gebühr nach 83.1, mindestens 50
83.2.2	von der Verpflichtung nach § 69 Absatz 1 oder 2	50 v.H. der Gebühr nach 83.1, mindestens 50
83.2.3	bei einer nachgewiesenen unbilligen Härte aufgrund besonderer persönlicher Umstände kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden	
83.3	Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 5 kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden	
83.4	Befreiungen nach § 102 in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen	
83.4.1	innerhalb der Frist von zwei Wochen nach § 14 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes im Land Bremen	100 bis 190
83.4.2	bei weitergehender behördlicher Prüfung	Gebühr nach 83.1
83.5	Stichprobe nach § 99, sofern Verstöße gegen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes festgestellt werden	190 bis 3 870
84	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes (BremSolarG)	
84.1	Befreiungen, Teilbefreiungen oder zeitweise Befreiungen nach § 6 Absatz 1	100 bis 770
84.2	Bei nachgewiesener unzumutbarer Härte kann von der Gebührenerhebung nach 84.1 abgesehen werden	
84.3	Verpflichtungsbescheid nach § 5	190 bis 1 320

Begründung
zur Neunten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

1. Allgemeines

In der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) sind die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Umweltverwaltung im Land Bremen festgelegt. Mit der neunten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung werden die Gebührensätze der Tarifziffer 5 des Kostenverzeichnisses zur Umweltkostenverordnung mit Bezug zur aktuellen bremischen Baumschutzverordnung angepasst. Weiterhin werden ebenda die Gebührensätze der Tarifziffer 8 des Kostenverzeichnisses zur Umweltkostenverordnung an die geänderten Stundesätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) angepasst sowie Gebührentatbestände zum Gebäudeenergiegesetz des Bundes sowie des Bremischen Solargesetzes eingefügt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach Artikel 1 werden die Tarifziffern 5 und 8 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung gemäß dem Anhang zur Änderungsverordnung neu gefasst. Das Inhaltsverzeichnis des Kostenverzeichnisses wird entsprechend geändert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zum Anhang (Kostenverzeichnis)

Die Gebührentatbestände unter Tarifziffer 5 werden angepasst, da sich die Bremer Baumschutzverordnung geändert hat. Genauer geht es um die Tarifziffern mit Bezug zur aktuellen Bremer Baumschutzverordnung unter Tarifziffer 52. Zudem ist eine Anpassung an die aktuellen Stundensätze nach der AllKostV erforderlich.

Zu den Tarifziffern 52.1, 52.2 und 52.3:

Herangezogen wird der Stundensatz i. H. v. 79,31 EUR, da die Tatbestände der folgenden Tarifziffern lediglich von Mitarbeitern analog des ehem. Gehobenen Dienstes, also Laufbahnguppe II, 1. Einstiegsamt, bearbeitet werden. Die einzelnen Gebührenbeträge werden auf- und abgerundet.

Unter Tarifziffer 52.1 werden zwei Tatbestände für Befreiungen nach § 6 Baumschutzverordnung festgelegt. Zum einen die Prüfung einer Befreiung in Bezug auf ein (leeres) Grundstück oder in Bezug auf ein Grundstück mit darauf befindlichem Bauvorhaben. Bei Fallkonstellationen mit Grundstücken mit Bauvorhaben, also sogenannten Baugrundstücken, ist die zu entrichtende Gebühr aufgrund eines höheren Verwaltungsaufwands entsprechend höher festgelegt als bei der Gebühr für Gestattungen bei Grundstücken ohne Bauvorhaben. Die Prüfung einer Befreiung dauert bei regulären Grundstü-

cken durchschnittlich 1,5 Stunden. Die Prüfung von Befreiungen im Falle von Baugrundstücken dauern aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes durchschnittlich 2,25 Stunden.

Unter Tarifziffer 52.2 wird im Falle einer Ablehnung einer Gestattung von den Tatbeständen her genauso differenziert wie bei Tarifziffer 52.1. Für die Ablehnung einer Befreiung im Falle von Grundstücken ohne Bauvorhaben sind durchschnittlich 0,75 Stunden anzusetzen. Wenn es sich um ein Baugrundstück handelt, ist für eine Ablehnung durchschnittlich 1,0 Stunde anzusetzen.

Unter Tarifziffer 52.5 wird die Gebühr für die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Baumschutzverordnung angehoben. Hier handelt sich um Prüfung mit höherem Verwaltungsaufwand. Für die Bearbeitung und Prüfung von Anordnungen werden durchschnittlich 2,25 Stunden benötigt.

Außerdem werden die Gebührentatbestände der Tarifziffer 8 des Kostenverzeichnisses zur UmweltKostVO zur Anpassung an die geänderten Stundensätze nach der AllKostV und zur Einfügung zusätzlicher Gebührentatbestände gefasst.

Zu Tarifziffern 80 bis 82:

Die Gebührenrahmen werden mit Ausnahme der Tarifziffern 80.2 und 80.4 bis 80.8 sowie bei der Ergänzung der Tarifziffern 81.2, 81.2.1 und 81.2.2 an die geänderten Stundensätze nach der AllKostV angepasst.

In Tarifziffer 80.2 wird für die Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf die Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes verwiesen. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung erfolgt über Änderungen des Bundesrechtes. Für Bremen hat dies keine Auswirkungen, weil die im Rahmen der Organleihe für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 EnWG, die durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, zu zahlenden Honorare ebenfalls nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes zu bemessen sind.

Die Tarifziffern 80.4 bis 80.8 haben Planfeststellungsverfahren und andere Zulassungsverfahren nach dem EnWG beziehungsweise Anmerkungen dazu zum Gegenstand. Die Gebührentatbestände sind als Wertgebühr ausgestaltet und beziehen sich auf die Herstellungskosten des jeweiligen Vorhabens. Die Anpassung an die Kostenentwicklung erfolgt über die allgemeine Kostensteigerung.

In Tarifziffer 81.2 wird auf die allgemeine Überwachungspflicht zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGV) und zur Einhaltung der Anforderungen nach § 15 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) gemäß § 16 Absatz 1 BremKEG verwiesen. Demnach kann die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine dieser Maßnahmen ist der Erlass von verpflichtenden Bescheiden, mit denen die jeweiligen Rechtsadressaten zur Einhaltung bestimmter Pflichten, die sich aus dem GEG, der GEGV oder nach § 15 BremKEG ergeben, angehalten werden sollen. Der Gebührenrahmen wurde anhand der Stundensätze nach der AllKostV bei einem Arbeitsaufwand von mindestens 0,5 Arbeitsstunden festgelegt, der jedoch regelmäßig darüber hinausgeht. Die Tarifziffern 81.2.1 und 81.2.2 präzisieren die Fälle, in denen der Erlass eines Verpflichtungsbescheides

erforderlich werden kann. Im Falle von Mitteilungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 97 Absatz 3 und 4 GEG kann ein über dem regelmäßigen Vollzugsaufwand hinausgehendes behördliches Handeln erforderlich werden, wenn die Rechtsadressaten Aufforderungen zur Nachweisvorlegung nicht nachkommen. Der erhöhte Vollzugsaufwand soll dann dem Verpflichteten angelastet werden. Der Aufwand zum Erlass eines Verpflichtungsbescheides beträgt in diesem Fall in der Regel nicht mehr als eine Arbeitsstunde. Soweit aufgrund einer Mitteilung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Rahmen von § 3 Absatz 6 GEGV ein Verpflichtungsbescheid erfolgt, beträgt der Arbeitsaufwand mindestens zwei Arbeitsstunden, da sich bei der verpflichtenden Vorlage von Nachweisen zur Darlegung der Konformität des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Anforderungen des GEG ein erhöhter Vollzugsaufwand ergibt.

Zu Tarifziffer 83:

In Tarifziffer 83 wurden Gebührentatbestände aufgenommen, die sich regelmäßig aufgrund von Maßnahmen nach dem Gebäudeenergiegesetz ergeben.

Die Tarifziffern 83.1 bis einschließlich 83.4.2 haben Befreiungsverfahren nach § 102 GEG zum Gegenstand. Im Regelfall ist für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 102 oder § 103 Absatz 1 GEG ein stark variierender Bearbeitungsaufwand erforderlich, da die Anträge stets einzelfallspezifisch zu prüfen sind und sich aus den gegebenen Umständen des zugrundeliegenden Antrags ergeben. Es können einfache Sachverhalte und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ebenso wie komplexe Fälle mit einem hohen Bearbeitungsaufwand zu prüfen sein. Die Gebührenspanne in Tarifziffer 83.1 ist demnach breit auszulegen. Es ist mindestens ein Aufwand von 0,5 Arbeitsstunden erforderlich, der regelmäßig darüber hinausgehen kann.

Im Falle von Befreiungen aufgrund einer unbilligen Härte gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GEG sehen die Tarifziffern 83.2, 83.2.1 und 83.2.2 für bestimmte Verpflichtungen des GEG eigene Gebührentatbestände vor. Sofern eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ausstattung oder zur Nachrüstung einer Regelungseinrichtung gemäß § 61 Absatz 1 oder 2 GEG aufgrund einer unbilligen Härte erfolgt, ist für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Gegenstand dieser sind unter anderem die Aufwendungskosten für die Erfüllung der Verpflichtung. Diese Kosten ist mit den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr ins Verhältnis zu setzen (§ 4 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz). Für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ist in diesem Fall üblicherweise mindestens eine Arbeitsstunde erforderlich, wobei der Arbeitsaufwand bei weitergehenden Prüfungen überstiegen werden kann. Werden die gewöhnlichen Aufwendungskosten zur Ausstattung oder Nachrüstung einer Regelungseinrichtung berücksichtigt, entspricht die Höhe der festzusetzenden Gebühr regelmäßig bereits ein Fünftel der Aufwendungskosten. Dies steht dem Sinn und Zweck der Härtefallregelung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GEG entgegen, die in besonders gelagerten Einzelfällen vorsieht, von den Anforderungen und Pflichten des GEG zu befreien, wenn der betroffene Rechtsadressat über ein typisierendes Maß hinaus wirtschaftlich belastet wird. In Tarifziffer 83.2.1 wird daher festgelegt, dass 35 v.H. der Gebühr nach Tarifziffer 83.1 bei Berücksichtigung des Zeitaufwands der Verwaltungshandlung und den regelmäßigen Aufwendungskosten zu erheben sind. Die Höhe der Gebühr wird damit in ein ange-

messenes Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten bei Erfüllung der Verpflichtung gesetzt. Da es sich bei der Verwaltungshandlung um gebundene Vollzugsmaßnahmen handelt, sind ferner keine wirtschaftlichen Aspekte einer Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Befreiungen aufgrund einer unbilligen Härte von der Verpflichtung zur Ausstattung oder Nachrüstung von raumweisen Regelungen gemäß § 63 Absatz 1 oder 3 GEG. Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GEG von der Verpflichtung nach § 69 Absatz 1 oder 2 GEG, wird ein angemessenes Verhältnis durch 50 v.H. der Gebühr nach Tarifziffer 83.1 geschaffen, da die Aufwendungskosten in diesem Fall üblicherweise über den berücksichtigten Kosten nach Tarifziffer 83.2.1 liegen. In beiden Fällen sind mindestens 50,- EUR zur Deckung des Verwaltungsaufwands zu erheben.

Die Härtefallregelung in Tarifziffer 83.2.3 berücksichtigt Anträge auf Befreiung aufgrund besonderer persönlicher Umstände. In diesen Fällen liegen die Befreiungsgründe in den subjektiven Umständen der Antragsstellenden, weshalb von einer Gebührenerhebung abgesehen werden kann. Gleiches gilt für Tarifziffer 83.3 im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 5, wenn aus Gründen einer Beziehung von einkommensabhängigen Sozialleistungen von der Verpflichtung nach § 71 Absatz 1 GEG befreit wird.

Tarifziffer 83.4 hat Befreiungsverfahren nach § 102 GEG in Verbindung mit § 14 Satz 5 GEGV zum Gegenstand. In § 14 Satz GEGV ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Befreiung als erteilt gilt, wenn neben einer Begründung eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Befreiungsgründe beigelegt ist und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Für diesen Fall ist in Tarifziffer 83.4.1 der Gebührenrahmen gering angesetzt, da der Antrag nur auf Vollständigkeit und kurSORisch zu prüfen ist, wofür ein Arbeitsaufwand von mindestens einer Stunde angesetzt ist. In einigen Fällen ist die Antragsbearbeitung mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einem Antrag auf Befreiung nicht vorliegt oder sich die zuständige Behörde dazu entschieden hat, aufgrund der eingereichten Unterlagen eine weitergehende Prüfung des Antrags durchzuführen. In diesem Fall ist der Gebührenrahmen nach Tarifziffer 83.1 anzuwenden.

Die Tarifziffer 83.5 verweist auf die nach § 99 GEG durchzuführenden Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Klimaanlageninspektionsberichten. Sofern bei diesen Stichproben Verstöße gegen die Vorschriften des GEG festgestellt werden, ist es gerechtifiziert, die durch die Stichprobe entstandenen Kosten dem Aussteller oder der Ausstellerin des Energieausweises beziehungsweise des Klimaanlageninspektionsberichts oder dem Eigentümer oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Betreiber oder der Betreiberin der Klimaanlage aufzuerlegen. Der Gebührenrahmen deckt den in den Einzelfällen stark variierenden Prüfungsaufwand ab. Handelt es sich um offensichtliche Fehler, die bereits bei einer ersten Sichtprüfung festgestellt werden, beträgt der Arbeitsaufwand regelmäßig zwei Arbeitsstunden. Sofern Vor-Ort-Prüfungen gegebenenfalls durch beauftragte Externe durchgeführt werden müssen, können sich beispielsweise bei Energieausweisen von großen Nichtwohngebäude Kosten im Bereich der oberen Grenze des Gebührenrahmens ergeben.

Zu Tarifziffer 84:

Die Tarifziffern 84.1 und 84.2 haben Befreiungsverfahren (vollständige, teilweise oder zeitweise Befreiung) nach § 6 Absatz 1 Bremisches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) zum Gegenstand. Die Härtefallregelung in 84.2 berücksichtigt die Antragstellung von wirtschaftlich besonders belasteten Verpflichteten nach dem BremSolarG. In diesem Fall ist mindestens ein Arbeitsaufwand von 0,5 Arbeitsstunden erforderlich, der regelmäßig darüber hinausgehen kann.

Zu Tarifziffer 84.3:

Im Rahmen der allgemeinen Überwachung der Einhaltung des BremSolarG (z.B. im Rahmen von Stichproben) kann die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft gemäß § 5 Absatz 4 BremSolarG zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine dieser Maßnahmen ist der Erlass von verpflichtenden Bescheiden, mit denen der Bürger oder die Bürgerin zur Einhaltung bestimmter Pflichten, die sich aus dem BremSolarG ergeben, angehalten werden soll. Diese Pflichten beziehen sich insbesondere auf die Erfüllung der Solarpflicht nach § 2 Absatz 1 oder 2 BremSolarG. Hierzu wird dem/der Verpflichteten nach § 5 Absatz 5 BremSolarG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll. Für den Fall, dass der/die Verpflichtete den bestehenden Pflichten nach BremSolarG auch nach einer entsprechenden Information durch die Behörde nicht nachkommt, ist ein weitergehendes behördliches Handeln erforderlich. Bis ein solches Verfahren eingeleitet wird, hat es in der Regel bereits einen größeren verwaltungstechnischen Vorlauf gegeben (z.B. Ermittlung des/der verantwortlichen Gebäudeeigentümers/in nebst Adresse, Hinweisschreiben, Telefonaten, Erinnerungsschreiben etc.). Je nach Fall kann der Vorbereitungs- und Ermittlungsaufwand unterschiedlich ausfallen – in der Regel fallen für die Vorbereitung und des Erlasses eines Verpflichtungsbescheids jedoch mindestens zwei Arbeitsstunden an.

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung UmwKostV vom 27. August 2002 (Brem. GBI. 2002, S. 423) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2024 (BremGBI. S. 696)		
Tarifziffer	Alt	Neu
5 (Naturschutz- und Jagtrecht)		
52 (Maßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG und der Baumschutzverordnung)		
52.1	Gestattung nach § 6 Baumschutzverordnung je Baugrundstück 138	Befreiung nach § 6 Baumschutzverordnung je Grundstück 119 je Baugrundstück 178
52.2	Ablehnung einer Gestattung nach § 6 Baumschutzverordnung je Baugrundstück 69	Ablehnung einer Befreiung nach § 6 Baumschutzverordnung je Grundstück 60 je Baugrundstück 79
52.3	Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG je Grundstück 94	
52.4	Ablehnung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG je Grundstück 47	
52.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Baumschutzverordnung 138	Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Baumschutzverordnung 178

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

8 (Klimaschutz- und Energierecht)		
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1 470 bis 8 670	Genehmigungen nach § 4 Absatz 1 490 bis 8 900
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4 270 bis 4 230	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4 290 bis 4 420
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro: 8 800 mehr als 500 000 Euro: 8 800 bis zu 2,5 Mio. Euro:	

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

	<p>8 800 zuzüglich 0,8 v.H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten</p> <p>mehr als 2,5 Mio. Euro:</p> <p>24 800</p> <p>bis zu 7,5 Mio. Euro:</p> <p>24 800 zuzüglich 0,4 v. H der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten</p> <p>mehr als 7,5 Mio. Euro:</p> <p>44 800</p> <p>bis zu 20 Mio. Euro:</p> <p>44 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten</p> <p>mehr als 20 Mio. Euro:</p> <p>69 800 zuzüglich 0,1 v.H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten</p>	
80.5	<p>Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 bei Herstellungskosten von</p> <p>bis zu 125 000 Euro:</p> <p>2 600</p> <p>mehr als 125 000 Euro:</p> <p>5 300</p>	

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

	<p>bis zu 250 000 Euro: 5 300 mehr als 250 000 Euro: 5 300 bis zu 500 000 Euro 5 300 zuzüglich 0,6 v.H. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 500 000 Euro: 6 800 bis zu 2,5 Mio. Euro: 6 800 zuzüglich 0,5 v.H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 2,5 Mio. Euro: 16 800 bis zu 50 Mio. Euro: 16.800 zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten mehr als 50 Mio. Euro: 206 800</p>	
--	--	--

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

	<p>bis zu 100 Mio. Euro: 206 800 zuzüglich 0,3 v.H. der 50 Mio. Euro</p> <p>mehr als 100 Mio. Euro: 356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten</p>	
80.6	<p>Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4</p> <p>50 v. H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5</p>	
	Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:	
	<p>Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.</p>	
	<p>Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.</p>	

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1 25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6	
80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4 Satz 4 10 v.H. der Gebühr nach 80.4	
80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2 110 bis 1 090	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2 120 bis 1 170
80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 90 bis 1 090	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 100 bis 1 170
80.11.	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a 220 bis 1 090	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a 230 bis 1 170
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1 90 bis 530	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1 100 bis 580
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2 90 bis 530	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2 100 bis 580

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3 470 bis 8 230	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3 490 bis 8 420
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2 360 bis 3 120	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2 390 bis 3 390
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5 450 bis 3 560	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5 480 bis 3 870
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes - BremKEG
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 90 bis 710	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 100 bis 770
81.2		Verpflichtungsbescheid nach § 16 Absatz 1 50 bis 1 320
81.2.1		aus Anlass einer Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß § 97 Absatz 3 oder 4 Gebäudeenergiegesetz 50 bis 130
81.2.2		aus Anlass einer Mitteilung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder eines Sachkundigen gemäß § 3 Absatz 6 Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes 190 bis 1 320

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

82	Maßnahmen aufgrund der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2 530 bis 1 340	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2 580 bis 1 450
83		Maßnahmen aufgrund des Gebäudeenergiegesetzes - GEG
83.1		Befreiungen nach § 102 oder § 103 Absatz 1 50 bis 1 610
83.2		Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
83.2.1		von der Verpflichtung nach § 61 Absatz 1 oder Absatz 2 oder von der Verpflichtung nach § 63 Absatz 1 oder Absatz 3 35 v.H. der Gebühr nach 83.1
83.2.2		von der Verpflichtung nach § 64 oder von der Verpflichtung nach § 69 Absatz 1 oder Absatz 2 50 v.H. der Gebühr nach 83.1
83.2.3		bei einer nachgewiesenen unbilligen Härte aufgrund besonderer persönlicher Umstände kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden
83.3		Im Falle von Befreiungen nach § 102 Absatz 5 kann von der Gebührenerhebung nach 83.1 abgesehen werden
83.4		Befreiungen nach § 102 in Verbindung mit § 14 Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Synopse 9. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

83.4.1		innerhalb der Frist von zwei Wochen nach § 14 Satz 5 Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes 100 bis 190
83.4.2		bei weitergehender behördlicher Prüfung 50 bis 1 610
83.5		Stichprobe nach § 99 sofern Verstöße gegen die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes festgestellt werden
84		Maßnahmen aufgrund des Bremischen Solargesetzes - BremSolarG
84.1		Befreiungen, Teilbefreiungen oder zeitweise Befreiungen nach § 6 Absatz 1 100 bis 770
84.2		Bei nach gewiesener unzumutbarer Härte kann von der Gebührenerhebung nach 84.1 abgesehen werden
84.3		Verpflichtungsbescheid nach § 5 190 bis 1 320

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: 9. Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Datum: 25.11.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

ErgebnisWeitergehende ErläuterungenZeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2. n.

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

1. Die Erhebung von Gebühren hat gem. § 34 LHO zu erfolgen. Es besteht im Grunde kein Spielraum, davon abzusehen; insbesondere auch vor dem Hintergrund der gebotenen, regelmäßigen Anpassung der Gebührenordnung.
2. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der Gesetzes-Begründung.